

II-8103 dcr Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4137 IJ

1989-07-07

A N F R A G E

der Abgeordneten Srb und Freunde

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend die Situation der Geschützten Werkstätten

Sowohl im Gesetzestext wie auch in den dazu ergangenen Richtlinien ist hauptsächlich von wirtschaftlicher Führung der Geschützten Werkstätten und wirtschaftlicher Qualifikation die Rede. Es erscheinen keine geeigneten Kontrollmaßnahmen auf, um zu gewährleisten, daß ein behinderter Mensch zu seiner Qualifikation sinnvoll rehabilitiert wird. Es erhebt sich ferner die Frage, inwieweit begleitende Dienste in den Werkstätten installiert sind und welche Möglichkeiten diese Dienste haben, um die für den Behinderten gesteckten Ziele zu erreichen.

Eine berufliche Rehabilitation behinderter Menschen erscheint aufgrund der derzeitigen Gegebenheiten (kurze Arbeitserprobungsphase, fehlende Möglichkeit qualifizierter Trainingsmaßnahmen) als eher sehr schwierig. Das gesteckte Ziel scheint zu sein, Geschützte Werkstätten mit bereits rehabilitierten leistungsfähigen Behinderten aufzufüllen, um so die Institution "Geschützte Werkstätten" zu rechtfertigen. Geschäftsführer Geschützter Werkstätten müssen leistungsorientiert denken. Ein Geschäftsführer der sein Hauptanliegen in der Betreuung, Ausbildung und Rehabilitation sieht, läuft Gefahr, daß seine Werkstätte schon nach kurzer Zeit in den roten Zahlen landet.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

A N F R A G E

1. Im § 11, Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes heißt es: Die Geschützte Werkstätte muß es den begünstigten Behinderten ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit mit dem Ziel der Eingliederung in den freien Arbeitsmarkt zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugeinnen.

Frage: Welche Ziele werden durch die Arbeitsämter, Landesinvalidenämter und die Geschützten Werkstätten für den einzelnen Behinderten gesetzt, um seine Leistungsfähigkeit zu erhöhen? Welche Trainingsmaßnahmen gibt es in den geschützten Werkstätten und wie lange dauern diese?

2. Im § 4, Punkt b heißt es: Die Geschützte Werkstätte kann aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds gefördert werden, wenn sie in baulicher und personeller Hinsicht die Voraussetzungen erfüllt, die eine wirtschaftliche Führung zulassen.

Frage: Wer kontrolliert die Qualifikation der leitenden Mitarbeiter in Geschützten Werkstätten und nach welchen Kriterien erfolgt die Kontrolle?

3. Im Punkt c heißt es dann, daß die medizinische, soziale, heilpädagogische und psychologische Betreuung der beschäftigten Behinderten sichergestellt sein soll.

Frage: Wann ist diese sichergestellt, in welchen Werkstätten ist diese sichergestellt, und wer kontrolliert dies?

4. Im Punkt d heißt es dann: Es müssen Möglichkeiten für Arbeitserprobung und Arbeitstraining vorgesehen sein.

Frage: Welche Möglichkeiten sind dies, wie lange dauert diese Arbeitserprobung und dieses Arbeitstraining und inwieweit wird es auch den behinderten Mitarbeitern ermöglicht, nach diesen Trainingsmaßnahmen eine Arbeitsstelle in der freien Wirtschaft zu bekommen und bei wievielen behinderten Personen ist es der Arbeitsmarktverwaltung und den Landesinvalidenämtern gelungen, eine Arbeit auf dem freien Arbeitsmarkt zu bekommen?

5. Im § 11, Abs. 5 heißt es, daß vor Aufnahme in eine Geschützte Werkstätte, die Förderungsmittel aus dem Ausgleichstaxfonds erhält, ein Team anzuhören ist, dem als Mitglieder je ein Vertreter der Arbeitsmarktverwaltung, des Landes und der Leiter der geschützten Werkstätte angehören, in der der begünstigte Behinderte untergebracht werden soll.

Frage: Inwieweit werden solche Teamsitzungen der geschützten Werkstätten in ganz Österreich abgehalten und welche Ausnahmeregelungen gibt es?

6. Gemäß § 11, Abs.3 des Behinderteneinstellungsgesetzes sind für die Förderung Geschützter Werkstätten aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds Richtlinien erlassen. Förderungen können vergeben werden, wenn nachstehende Forderungen erfüllt werden:
Eine vorhergehende Beratung über die Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten für behinderte Arbeitnehmer, zu Zwecken der Arbeitserprobung oder des Arbeitstrainings.

Frage: Wer beurteilt die Zweckmäßigkeit und die Möglichkeit und wie lange dauert diese Arbeitserprobung? Welche Ziele werden in diesen Beratungen für die Ausbildung des Behinderten in der Werkstätte gesetzt?

7. Behinderte, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht oder noch nicht tätig sein können, aber rehabilitationsfähig sind, sollen aufgenommen werden.

Frage: Wann ist man noch nicht rehabilitationsfähig? Nach welchen Kriterien wird der wirtschaftlich verwertbare Leistungsrest und das entsprechende Arbeitstraining beurteilt? Wer trifft die Entscheidungen? Wer erprobt die Geschäftsfähigkeit der Behinderten? Nach welchen Kriterien geschieht dies?

8. Im Punkt 6 der "Richtlinien des Bundesministeriums für soziale Verwaltung für die Förderung der Geschützten Werkstätten aus den Mitteln des ATF" heißt es:
für je 12 Behindertenarbeitsplätze ist eine fachlich, psychologisch und pädagogisch geeignete Führungskraft vorzusehen. Im Bereich der Trainings- und Erprobungsplätze soll der Personalschlüssel 1 : 6 betragen.

Frage: Von wem wird beurteilt, ob die Führungskraft fachlich, psychologisch oder pädagogisch geeignet ist? Wer kontrolliert den Personalschlüssel?

9. Im Punkt 8 der Richtlinien wird angeführt, daß die Geschützte Werkstätte über ein Mindestausmaß an begleitenden Diensten auf ärztlichem, psychologischem, pädagogischem und sozialem Gebiet verfügen muß. Die ständige Betreuung durch einen Vertragsarzt und einen Sozialarbeiter ist jedenfalls sicherzustellen.

Frage: In welchen Werkstätten ist ständig ein Sozialarbeiter und ein Vertragsarzt angestellt? Was umfaßt ein Mindestausmaß an psychologischer und pädagogischer Betreuung?

10. **Im Punkt 12 der Richtlinien wird angeführt, daß eine ausreichende Infrastruktur vorhanden sein muß. Zubringer- und Parkmöglichkeiten sollen eventuell vorhanden sein.**

Frage: In welcher Geschützten Werkstätte gibt es Zubringerdienste und wie lange sind die Anreisezeiten in die Geschützten Werkstätten samt den dazugehörigen Außenstellen?